

Das neue Nordamerikanische Urheberrechtsgesetz

vom 4. März 1909.

Von

Professor Ernst Rötthlisberger in Bern.

(Vgl. Nr. 67 d. Bl.)

II.

In unserm ersten Artikel über die neue amerikanische Urheberrechtsreform sind wir von der Annahme ausgegangen, daß das neue Gesetz vom 4. März 1909 auch auf den Schutz der deutschen Urheber ausgedehnt werde. Diese Annahme haben wir noch kurz zu begründen.

Das »Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 sichert in Artikel 1 den Bürgern der Vereinigten Staaten den vollen landesgesetzlichen Schutz des Urheberrechts hinsichtlich der Werke der Literatur, Kunst und Photographie, wie er in Deutschland besteht, zu; so sind die Amerikaner in den Genuß der Vorteile auch der neuen deutschen Gesetzgebung, d. h. der Gesetze vom 19. Juni 1901 und 9. Januar 1907 eingetreten, ohne daß es dazu irgendwelcher besonderer Maßregeln seitens Deutschlands bedurft hätte. Der Schutz ist nur insoweit beschränkt, als er sich bloß auf die nach dem 6. Mai 1892, dem Tage des Inkrafttretens der Übereinkunft, veröffentlichten Werke erstreckt. (Siehe das Nähere in meiner Schrift: »Die Sonderliterarverträge des Deutschen Reiches, 1909, S. 133 u. f.)

Anders gestaltet sich durch die Veränderung der Copyright-Gesetzgebung das Verhältnis Amerikas zu Deutschland oder der Schutz der Deutschen in Amerika. Artikel 2 des genannten Abkommens bestimmt nämlich folgendes:

»Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Section 13 der Kongressakte vom 3. März 1891 die hierhin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmung dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.

Die in diesem Artikel vorgesehene Proklamation wurde seitens des amerikanischen Präsidenten am 15. April 1892 erlassen; wie aber Artikel 2 betont, bezweckt sie die Ausdehnung der Bestimmung »dieses Gesetzes«, d. h. des Gesetzes vom 3. März 1891 auf deutsche Reichsangehörige. Seither wurde allerdings in Washington auch legiferiert, aber es geschah in den Gesetzen vom 2. März 1895, 6. Januar 1897, 3. März 1897 und 3. März 1905 stets in Abänderung des Hauptgesetzes vom 3. März 1891, und es bedurfte deswegen keiner neuen Proklamation, um die Deutschen auch der Vorteile dieser Gesetzesnovellen teilhaftig werden zu lassen; ja eine dieser Novellen, diejenige vom 3. März 1905, wurde ausdrücklich zur Verbesserung des Schutzes der Autoren nicht-englischer Bücher angenommen; ihre Anwendung auf die Deutschen erfolgte ohne weiteres, d. h. ohne daß hierfür irgend eine Proklamation nötig gewesen wäre; der darin niedergelegte Interimsschutz bleibt unbestritten noch bis zum 1. Juli dieses Jahres aufrecht.

Das neue Gesetz vom 4. März 1909 wurde dagegen laut Titel angenommen, »um die Urheberrechtsgesetze zu amendieren und zu konsolidieren«; deshalb erklärt es alle bisherigen Gesetze oder Teile von Gesetzen, die sich im Widerspruch mit der Neuregelung befänden, für abgeschafft. Es wird also, um jeder Einsprache gegen die Ausdehnung des Schutzes auch dieses (neuen) Gesetzes auf die deutschen

Reichsangehörigen zu begegnen, wohl eine neue Proklamation im Hinblick auf Artikel 2 des Vertrages von 1892 und in sinngemäßer Auslegung desselben vom neugewählten Präsidenten, Herrn Taft, zugunsten der Deutschen veröffentlicht werden müssen.

Dies wird sich um so weniger umgehen lassen, als es einer genauen Festlegung der gegenseitigen Beziehungen noch in einer andern Richtung bedarf. Wir haben schon gesehen, daß die so wichtige Neuordnung des Bervielfältigungs- und Ausführungsrechts an musikalischen Werken, die auf mechanische Instrumente übertragen werden, nach Artikel 1, litt. e, des Gesetzes vom 4. März 1909 hinsichtlich der Werke eines fremden Autors oder Tonsetzers nicht anerkannt wird, »es sei denn, der fremde Staat oder die fremde Nation, dessen oder deren Bürger oder Untertan dieser Autor oder Tonsetzer ist, sichere durch Vertrag, Abmachung, Abkommen oder Gesetz den Bürgern der Vereinigten Staaten analoge Rechte (similar rights) zu«.

Es wird sich nun die Frage aufwerfen, ob wirklich der Schutz, den das deutsche Gesetz vom 19. Juni 1901 in Artikel 22 aufstellt, als ein dem neuen amerikanischen Gesetz gleichartiger Schutz angesehen werden könne. Dies dürfte kaum anzunehmen sein, beginnt doch der sogenannte Pianolaparagraph damit, daß er sagt: »Zulässig ist die Bervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung« usw. Erst nachher erfolgt die Einschränkung dieser grundsätzlichen Benutzungsfreiheit durch die Bestimmung, daß davon ausgeschlossen werden auswechselbare Bestandteile für Instrumente, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrages wiedergegeben werden kann. Diese in Deutschland gegenwärtig geltende gesetzliche Regelung ist das Gegenteil der in Amerika angenommenen, wonach prinzipiell dem Autor das ausschließliche Recht zusteht, »irgendwelches Arrangement oder Umsetzen des Werkes oder seiner Melodie in irgend ein Notensystem oder irgend einen Aufzeichnungsmodus vorzunehmen, in denen der Gedanke des Autors aufgezeichnet und mittelst deren er gelesen oder wiedergegeben werden kann«.

In dem einen Falle haben wir grundsätzliche Freiheit zur Übertragung der Werke der Tonkunst auf mechanische Instrumente, im andern Fall grundsätzliche Sperre solcher Übertragung, wenn der Autor sie nicht erlaubt, allerdings unter den nachher genannten Einschränkungen (keine Rückwirkung, Forderung der Gegenseitigkeit seitens fremder Länder und Wiedergabemöglichkeit gegen Tantieme, sofern eine erste Übertragung vom Verfasser zugestanden worden ist).

Die praktische Folge dieser Verschiedenheit in der Behandlung der gleichen Materie wird sein, daß, wenn Deutschland gedenkt, auch den neuen amerikanischen Schutz gegen das bisherige freie Schalten und Walten der Musikinstrumentenindustrie zugunsten seiner vom 1. Juli 1909 an erscheinenden Tonwerke zu erlangen und in der zu erwartenden Proklamation des amerikanischen Präsidenten feststellen zu lassen, es diesen Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 revidieren und gründlich umarbeiten muß.

Nun begegnet sich die Notwendigkeit dieser Revision mit derjenigen, die durch Artikel 13 der neuen revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 (Schutz des Bervielfältigungs- und Ausführungsrechts an Tonwerken gegen mechanische Instrumente), die ja offenkundig dem neuen amerikanischen Gesetz in diesem Punkte zum